



Das Mahnverfahren

Ein kurzer Prozess



Das Mahnverfahren – Was ist das?

Das Mahnverfahren ist ein einfacher und billiger Weg, um dem Gläubiger gegen den Schuldner zu seinem Recht zu verhelfen.

Ein oft langwieriges und teures Verfahren vor Gericht soll damit vermieden werden.



The image shows a German court form titled "Antrag auf Erlassung eines Mahnbeschlusses". The form is numbered 1 through 12. Key sections include: "Antragsteller" (Applicant) with a section for "Spalte 1" (Column 1) containing checkboxes for "Herr" (Mr.) and "Frau" (Mrs.); "Spalte 3" (Column 3) with the instruction "Nur Firma, juristische Person u..." (Only company, legal entity...); and "Vertretlicher Vertreter" (Authorized Representative) with a section for "Nr. der Spalte, in der der Vertreter..." (Number of the column in which the representative...). The form also includes a date field and a box for the court (C).

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

➤ **Sehr wichtig**

Im Mahnverfahren wird vom Gericht nicht geprüft, ob dem Gläubiger der geltend gemachte Anspruch **tatsächlich zusteht**. Auch wird der Schuldner vor Erlass des Mahnbescheids nicht gehört.

➤ **Daher gilt**

Wer einen Mahnbescheid oder Vollstreckungsbescheid erhält, muss **selbst prüfen**, ob er dem Gläubiger die darin genannte Geldsumme tatsächlich schuldet.



Sie erhalten einen Mahnbescheid

Überlegen Sie zunächst, ob die im Mahnbescheid bezeichnete Forderung berechtigt ist. Denken Sie daran, dass das Gericht die Berechtigung des Anspruchs nicht geprüft hat.

Was ist zu tun?

➤ **Rechtzeitig zahlen, wenn die Forderung zu Recht erhoben wird**

Besteht die im Mahnbescheid genannte Forderung tatsächlich und haben Sie gegen den Gläubiger keine Gegenansprüche, so sollten Sie **rechtzeitig und schnell zahlen**, um weitere Verfahrenskosten und eine mögliche Zwangsvollstreckung zu vermeiden.

➤ **Widerspruch**

Ist die Forderung Ihrer Ansicht nach zu Unrecht erhoben, so können Sie **Widerspruch** erheben. Dies müssen Sie schriftlich bei dem Amtsgericht tun, das den Mahnbescheid erlassen hat. Beachten Sie, dass es nicht möglich ist, per E-Mail Widerspruch zu erheben. Sie können das dem Mahnbescheid beigelegte Formular verwenden. Beachten Sie hierbei die Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids. Diese Frist kann auch auf Antrag nicht verlängert werden. Ein verspäteter Widerspruch wird allerdings als Einspruch gegen den auf der Grundlage des Mahnbescheids ergangenen Vollstreckungsbescheid gewertet.

Nach rechtzeitigem Widerspruch wird das Verfahren auf Antrag an das für den Rechtsstreit zuständige Gericht abgegeben und in einen **Zivilprozess** übergeleitet. Dies ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

➤ Vollstreckungsbescheid

Haben Sie nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt und auch die Forderung nicht bezahlt, so wird Ihnen entsprechend dem Antrag des Gläubigers ein Vollstreckungsbescheid zugestellt. Der Vollstreckungsbescheid enthält neben der eigentlichen Forderung des Gläubigers auch noch die inzwischen **angefallenen Kosten und Gebühren**. Wird der Vollstreckungsbescheid durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, kann dieser sofort nach Zustellung bei Ihnen die **Zwangsvollstreckung** durchführen.

➤ Einspruch

Sie können gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb von zwei Wochen – wiederum ab Zustellung – schriftlich **Einspruch** bei Gericht einlegen. Beachten Sie, dass es nicht möglich ist, per E-Mail Einspruch einzulegen.

Aber beachten Sie:

Die Zwangsvollstreckung unterbleibt trotz der Einlegung eines Einspruchs nur dann, wenn sie vom Gericht auf Ihren **besonderen Antrag** (unter Umständen gegen Sicherheitsleistung) einstweilen eingestellt wird. Auf den rechtzeitigen Einspruch hin wird nun der Rechtsstreit an das zuständige Prozessgericht abgegeben; das ist in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

➤ Rechtsberatung

In schwierig gelagerten Fällen empfiehlt es sich, einen **Rechtsanwalt** zu Rate zu ziehen. Bei geringem Einkommen können Sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die weitgehend **kostenfreie Beratungshilfe** in Anspruch nehmen; wegen näherer Auskünfte wenden Sie sich an die Rechtsantragstelle Ihres Amtsgerichts.

Sie wollen eine Geldforderung im Wege des Mahnverfahrens durchsetzen

Wie gehen Sie vor?

> Antrag beim zuständigen Gericht

Den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids müssen Sie bei dem zuständigen Gericht schriftlich oder unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch einreichen.

Wenn Sie als Antragsteller Ihren Wohnsitz in Bayern haben, ist das **Zentrale Mahngericht** bei dem **Amtsgericht Coburg** (Heiligkreuzstraße 22, 96450 Coburg, Telefon 09561/878-5, Telefax: 09561/878-6666) zuständig. Dort werden die Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids mit Hilfe des automatisierten gerichtlichen Mahnverfahrens besonders schnell und effektiv bearbeitet.

Aber beachten Sie:

Bevor Sie zu Gericht gehen und einen Mahnbescheid beantragen, prüfen Sie, ob das Mahnverfahren für den vorliegenden Fall geeignet ist und Ihre Forderung (noch) besteht. Voraussetzung des Mahnverfahrens ist vor allem, dass der Anspruch, der geltend gemacht werden soll, die **Zahlung einer bestimmten Geldsumme** in Euro zum Gegenstand hat. Wollen Sie z. B. die Lieferung von Waren oder die Räumung von Wohnraum gerichtlich durchsetzen, ist das Mahnverfahren nicht zugelassen. Außerdem muss Ihnen der **Aufenthalt** Ihres Schuldners bekannt sein. Schließlich müssen Sie **prozessfähig**, d. h. grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein. Das Mahnverfahren findet nicht statt für Ansprüche eines Kreditgebers, wenn der nach § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzugebende effektive Jahreszins den bei Vertragsschluss geltenden Basiszinssatz um mehr als zwölf Prozentpunkte übersteigt.

➤ Antragsgegner im Ausland

Auch wenn Ihr Antragsgegner seinen Wohnsitz im Ausland hat, können Sie abhängig vom Wohnsitzland einen Mahnbescheid beantragen. Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite www.mahngerichte.de/verfahren/gestaltung/agausland.htm

Neben dem nationalen Mahnverfahren kann auch das Europäische Mahnverfahren für Sie in Frage kommen. Hierzu informiert die Webseite des zuständigen Amtsgerichts Wedding www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html

➤ Schriftliche Antragstellung auf normalem Papier mit Internet-Ausfüllhilfe

Sämtliche Bundesländer, so auch Bayern, bieten die Möglichkeit an, dass Antragsteller ihre **Mahnanträge im Internet** ausfüllen können. Sie werden dabei durch eine komfortable Ausfüllhilfe mit Hinweisen unterstützt und benötigen kein Formular mehr, sondern können den im Internet ausgefüllten Antrag auf normalem, weißem Papier ausdrucken.

Der Antrag muss dann vom Antragsteller **unterschrieben** und auf dem **Postweg** an das Zentrale Mahngericht in Coburg gesandt werden, wobei ein DIN A4-Umschlag benutzt werden sollte, damit der Antrag nicht gefaltet oder geknickt wird.

Ein Gebühren- oder Auslagenvorschuss ist noch nicht bei der Antragstellung, sondern erst nach Erhalt einer **Kostenrechnung** zu bezahlen.

Den Online-Mahnantrag erreichen Sie über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/online-dienstleistungen

➤ Elektronische Antragstellung im Internet

Antragsteller, die eine Chipkarte mit digitaler Signatur besitzen, können den im Internet ausgefüllten Antrag auch digital signieren und online dem Zentralen Mahngericht in Coburg übermitteln.

➤ Schriftliche Antragstellung mit Formular

Wer einen schriftlichen Antrag ohne Internet-Unterstützung stellen möchte, muss dafür weiterhin die gesetzlich vorgeschriebenen **EDV-Vordrucke** verwenden, die im Schreibwarenhandel erhältlich sind.

Wie der Vordruck auszufüllen ist, wird in den beigefügten „Ausfüllhinweisen“ ausführlich erläutert. Sollten Sie beim Ausfüllen Schwierigkeiten haben, können Sie sich an das Zentrale Mahngericht in Coburg oder an die Rechtsantragsstelle bei dem Amtsgericht an Ihrem Wohnsitz wenden.

➤ Elektronisches Datenaustauschverfahren

Gläubiger, die häufig Mahnbescheide beantragen und hierfür eine eigene Software einsetzen, können bundesweit das **Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** nutzen. Dieses ermöglicht es, die Antragsdaten digital signiert über das Internet an das Zentrale Mahngericht zu übersenden; darüber hinaus können auch Folgeanträge (z. B. auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids) sowie Mitteilungen des Zentralen Mahngerichts an die Antragsteller über das Internet übermittelt werden.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de/service/elektronischer-rechtsverkehr/online-dienstleistungen und die Internetseite des Zentralen Mahngerichts Coburg www.justiz.bayern.de/gericht/ag/co-zema/

Ergänzend erteilt das Zentrale Mahngericht in Coburg Auskunft.

➤ Mahnbescheid

Auf den ordnungsgemäßen Antrag hin ergeht der Mahnbescheid, der dem Antragsgegner **von Amts wegen zugestellt** wird. Davon werden Sie in Kenntnis gesetzt.

➤ Zurückweisung des Antrags

Entspricht der Antrag nicht den Erfordernissen, kann er **zurückgewiesen** werden.

➤ Widerspruch

Legt Ihr Antragsgegner Widerspruch ein, werden Sie vom Gericht verständigt. Ist der Widerspruch rechtzeitig erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, wird der Rechtsstreit an das im Mahnantrag bezeichnete, für den Rechtsstreit zuständige Gericht abgegeben. Damit geht das Mahnverfahren in das **streitige Verfahren** über.

Die Geschäftsstelle des Prozessgerichts fordert Sie nun auf, binnen zwei Wochen eine der Klageschrift entsprechende **Anspruchsbegründung** einzureichen. Nach deren Eingang bestimmt das Gericht entweder einen Verhandlungstermin oder ordnet ein schriftliches Vorverfahren an. Nun gelten die Vorschriften über den Zivilprozess. Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang ein Verhandlungstermin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt.

➤ **Vollstreckungsbescheid**

Legt der Antragsgegner nicht oder nicht rechtzeitig Widerspruch ein, können Sie **nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist** bei Gericht **Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids** stellen. Im Antrag müssen Sie erklären, ob und welche Zahlungen der Antragsgegner auf den Mahnbescheid hin geleistet hat. Den Vollstreckungsbescheid können Sie nur binnen sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragen.

Der vom Gericht erlassene Vollstreckungsbescheid wird dem Antragsgegner **von Amts wegen zugestellt**, soweit Sie nicht ausdrücklich die Übermittlung zur Parteizustellung beantragt haben. Im letzteren Falle können Sie den Vollstreckungsbescheid durch den **Gerichtsvollzieher** zustellen und gleichzeitig die **Zwangsvollstreckung** gegen den Schuldner betreiben lassen. Hat der Schuldner in der Zwischenzeit seinen Aufenthalt gewechselt und ist seine neue Anschrift unbekannt, so kann das Mahngericht den Vollstreckungsbescheid im Wege der **öffentlichen Zustellung** durch Anheften an die Gerichtstafel oder Einstellung in das Informationssystem des Gerichts zustellen.

➤ **Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid**

Legt Ihr Antragsgegner gegen den Vollstreckungsbescheid **Einspruch** ein, wird der Rechtsstreit von Amts wegen an das zuständige **Prozessgericht** abgegeben. Das Verfahren geht nun in das streitige Verfahren über. In schwierigen Fällen empfiehlt sich auch hier die bereits erwähnte Rechtsberatung.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Andreas Pulwey / Fotolia.com (Titelbild)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Gotteswinter und Aumaier GmbH, München

Stand: März 2014

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.
www.bayern-die-zukunft.de